

RS Vwgh 1995/2/24 94/09/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Eine Zustimmungserklärung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten eignet sich dann nicht zur Entlastung des zur Vertretung der juristischen Person nach außen Berufenen, wenn sie erst nach der Tat hergestellt oder entscheidend ergänzt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090171.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at